



Brüssel, den 13. Juni 2016  
(OR. fr)

9956/16

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2016/0033 (COD)**

---

**CODEC 836**  
**EF 166**  
**ECOFIN 563**

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur  
Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente  
– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA**)

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 10. Februar 2016 ihren Vorschlag, der sich auf Artikel 53 Absatz 1 AEUV stützt, übermittelt<sup>1</sup>.
2. Die Europäische Zentralbank hat am 29. April 2016 Stellung genommen<sup>2</sup>. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 26. Mai 2016 seine Stellungnahme abgegeben<sup>3</sup>.
3. Das Europäische Parlament hat am 7. Juni 2016 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> Dok. 5991/16.

<sup>2</sup> Noch nicht veröffentlicht.

<sup>3</sup> Noch nicht veröffentlicht.

<sup>4</sup> Dok. 9971/16.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 23/16 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---